Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **16.11.2016**
AZ: **PP#100246106**

Beschluss zu PP#100246106

In dem Verfahren PP#100246106

Vorstand des Landesverbands Bayern der Piratenpartei Deutschland, Schopenhauerstr. 71, 80807 München

— Berufungsführer —

gegen

A. ,

— Berufungsgegner 1 —

B. ,

— Berufungsgegner 2 —

C. ,

— Berufungsgegner 3 —

wegen

Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Bayern vom 16. November 2016 zum Verfahren LSG-BY V 11/16 U betreffend Feststellung der rechtmäßigen Geschäftsführung des KV Landshut

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Gregory Engels und Stefan Thöni am 15. Dezember 2016 beschlossen:

1. **Der Richter Holger van Lengerich wird wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschlossen und durch den Richter Stefan Thöni ersetzt.**
2. **Das Berufungsverfahren wird eröffnet.**

I. Sachverhalt

1.
Der damalige Kläger und jetzige Berufungsführer rief am 7. Oktober 2016 das Landesschiedsgericht Bayern an und begehrte die Feststellung der rechtmäßigen Vertretung des Bezirksverbandes Landshut. Das Landesschiedsgericht Bayern wies den Antrag mit Urteil vom 16. November 2016 ab.

Dagegen erhob der Antragsteller am 29. November 2016 Berufung beim Bundesschiedsgericht.

2.
Der Berufungsgegner 1 lehnt den Richter am Bundesschiedsgericht Holger van Lengerich ab und führt zur Begründung aus, dieser habe am 7. Januar 2016 mit dem erkennbar befangenen Richter **E.** eine mündliche Verhandlung im Verfahren LSG-B C 3/15 U geführt.

Der Richter Holger van Lengerich lehnt sich selbst ab, weil das Bundesschiedsgericht im Verfahren PP#100163528 festgestellt habe, dass gegen ihn seitens des Berufungsgegners 1 Besorgnis der Befangenheit gegeben sei und dieser auch am vorliegenden Verfahren beteiligt sei.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny, Ersatzrichter | Gregory Engels, Richter | Mario Longobardi, Richter | Michael Ebner, Vorsitzender Richter | Klaus Sommerfeld, Richter | Holger van Lengerich, Richter | Stefan Thöni, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **16.11.2016**
AZ: **PP#100246106**

Der Berufungsführer ließ sich zur Ablehnung des Richters Holger van Lengerich nicht vernehmen.

II. Gründe

1.
Die Begründung der Besorgnis der Befangenheit des Richters Holger van Lengerich, wie sie vom Berufungsgegner 1 vorgebracht wird verfängt nicht, denn ein Richter kann seinen Kollegen weder ablehnen, noch aus einer Verhandlung ausschließen.

Zu prüfen ist nun, ob sich die Besorgnis der Befangenheit des Richters Holger van Lengerich aus anderem Grund, namentlich aus dem im Beschluss des Bundesschiedsgericht zu PP#100208850 vom 1. April 2016 genannten Umstand, dass dieser am Beschluss des Landesschiedsgerichts Bayern zu LSG-BY C 4/15 U beteiligt war, ergeben kann.

Im Allgemeinen stellt die Beteiligung an Beschlüssen und Urteilen, auch solchen, die der übergeordneten Instanz später aufgehoben werden, keinen Ablehnungsgrund dar, wie der BGH ausführt: „Dass ein Richter eine vom BGH nicht geteilte Rechtsmeinung geäußert hat, rechtfertigt in der Regel nicht die Annahme der Befangenheit. Verfahrensverstöße, die auf einem Irrtum oder auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruhen, stellen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar. Allerdings gilt dieser Maßstab dann nicht, wenn die vom Richter geäußerte Rechtsauffassung abwegig ist oder sogar den Anschein der Willkür erweckt.“ (BGH 4 StR 275/09, E. 4)

Der fragliche Beschluss zu LSG-BY C 4/15 U ist nicht nur im Ergebnis unhaltbar, sondern in der Begründung geradezu willkürlich. Zwar stellt es für sich alleine noch keine Willkür dar, nicht jedes vom Antragssteller vorgebrachte Argument in der Begründung zu erwähnen und zu widerlegen. In dieser Begründung wurden jedoch Argumente, welche offensichtlich nicht tragfähig sind, namentlich die Familiengeschichte, frühere Parteizugehörigkeit und Gesinnung des Richters erwähnt, nicht jedoch solche, die, falls zutreffend, eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, namentlich die Beteiligung des Richters an zahlreichen Ordnungsmaßnahmen gegen die Berufungsgegner und dessen Mitgliedschaft in der SG Recht des Landesvorstands.

Der dienstlichen Stellungnahme der ebenfalls an diesem Beschluss beteiligten Richterin **D.** ist zu entnehmen, dass der Richter **E.** gegenüber dem Landesschiedsgericht Bayern dargelegt habe, ”dass er zwar vor Jahren in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bezirks Niederbayern Konflikte mit dem Berufungsgegner 2 gehabt habe, jedoch diese Ereignisse Jahre her seien und er sich mittlerweile in der Lage sähe, unbefangen zu urteilen.”Dieser Erwägungen haben nicht nur keinen Eingang in die Begründung gefunden, sie beruhen auch auf einer abwegigen Rechtsansicht.

Es kommt eben gerade nicht darauf an, ob sich der Richter selbst in der Lage sieht, unbefangen zu Urteilen, oder ob andere Richter dies so sehen. Wesentlich ist, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise das Verhalten des Richters die Befürchtung wecken können, dieser stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber (Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 8. Auflage, § 42 Rn. 5).

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Mario Longobardi	Michael Ebner	Klaus Sommerfeld	Holger van Lengerich	Stefan Thöni
Ersatzrichter	Richter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **16.11.2016**
AZ: **PP#100246106**

Insgesamt entstünde bei einem besonnenen Menschen in der Lage der Berufungsgegners 1 der Eindruck, der Beschluss sei aus anderen als den in der Begründung genannten oder gar aus sachfremden Gründen zustande gekommen. Somit besteht für die Berufungsgegner gegenüber den an diesem Beschluss beteiligten Richtern Grund zur Besorgnis der Befangenheit.

Festzuhalten bleibt, dass die Feststellung von Willkür keinen subjektiven Schuldvorwurf an die beteiligten Richter beinhaltet (vgl. BVerfGE 83, 82, Rn. 9).

2.
Die Berufung erscheint a priori statthaft und zulässig.

Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts erfolgte Frist- und Formgerecht i.S.d. §§ 13 Abs. 2 und 8 Abs. 3 SGO.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael Ebner	Gregory Engels	Stefan Thöni
Vorsitzender Richter	Richter	Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Mario Longobardi	Michael Ebner	Klaus Sommerfeld	Holger van Lengerich	Stefan Thöni
Ersatzrichter	Richter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter